

§ 86

Beschränkter Zutritt

Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann Minderjährigen und Personen versagt werden, die sich nicht im Besitz der staatsbürgerlichen Rechte befinden oder in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

§ 87

Ordnungsgewalt des Vorsitzenden

Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung ist Sache des Vorsitzenden.

§ 88

Zwangswise Entfernung einzelner Personen

Personen, die die Ordnung stören, kann der Vorsitzende aus dem Saale weisen.

§ 89

Ordnungsstrafen

Das Gericht kann gegen Personen, die die Würde des Gerichts verletzen, eine Ordnungsstrafe festsetzen.

ZWÖLFTER ABSCHNITT**Beratung und Abstimmung**

§ 90

(1) Bei Beratungen und Abstimmungen dürfen nur die zur Entscheidung berufenen Richter im Beratungszimmer zugegen sein.

(2) Zur schriftlichen Niederlegung der gefundenen Entscheidung kann der Protokollführer zugezogen werden.

§ 91

Der Vorsitzende leitet die Beratung und Abstimmung.